

Bauordnungsamt - Sonderbau und Denkmalschutz

AStA
Kai Stefan Arnold
An der Karlstadt 8
27568 Bremerhaven

Bauordnungsamt
Öffnungszeiten:
montags bis freitags 9.00 – 12.00 Uhr
sowie montags von 15.00 – 17.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
Bauaufsicht mittwochs geschlossen
Auskunft erteilt:
Herr Mahnken
Technisches Rathaus, EG Zi. 36
Tel.: (0471) 590-3212
Fax.: (0471) 590-350-3212
E-Mail:
olaf.mahnken@magistrat.bremerhaven.de
Aktenzeichen: 0471VF2017
Datum: 07.06.2017

Bausache in Bremerhaven

Baugrundstück: An der Karlstadt 8

Bauvorhaben: Große Hochschulfete am 10.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Arnold,

Die Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter gestattet.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung haben Sie die auf der Grundlage von §§ 3 und 52 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) in Verbindung mit dem Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO) - in der Fassung vom Juni 2005 (zuletzt geändert durch Beschluss der der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014) nachfolgenden Auflagen zu erfüllen.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC BRLADE21BRS

Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

1. Die Rettungswege auf dem Veranstaltungsgelände und in den Gebäuden sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
2. Die Rettungswege in Haus K und L müssen ständig freigehalten werden und auf die Lage sämtlicher Ausgangsbereiche ist durch grüne Piktogramme mit weißen Fluchtwegsymbolen nach DIN 4844 – Sicherheitsschilder –hinzuweisen und durch eine Sicherheitsbeleuchtung auszuleuchten
3. Die Ausgangsbereiche – nach § 7 MVStättV., mind. 1,20 m Breite je 200 Personen – sind mit Türen so auszurüsten, dass sie im Gefahrenfall mit Hilfe eines Öffnungshebels durch einen einzigen Griff in voller Breite geöffnet werden können. Die Betriebssicherheit dieser Bereiche ist durch eine ausreichende Zahl von Ordnern herzustellen.
Schiebetüren müssen in entsprechender Offenstellung gehalten werden.
4. Einlasskontrolle: Am Eingang ist durch das Sicherheitspersonal eine Einlasskontrolle durchzuführen, dass keine Glasflaschen, Dosen, Hieb- oder Stichwaffen oder sonstigen gefährlichen Gegenstände mitgeführt werden.
5. Für Dekorationen und Vorhänge dürfen nur schwerentflammbare Stoffe nach DIN 4102, Klasse B 1 verwendet werden.
6. Für die Veranstaltung müssen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ausreichend 6kg Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 gut sichtbar und zugänglich vor gehalten werden.
7. Im Bereich der Imbisswagen sind mindestens zwei 6kg Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.
8. Rauchen und Verwenden von offenem Feuer
In den Veranstaltungsräumen in Haus K und L sowie an den Außenseiten der Zugangstüren ist auf das Verbot "Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten!" augenfällig hinzuweisen.
9. Anwesenheit des Betreibers und technischer Fachkräfte
Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebes muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
10. Für die Veranstaltung sind aus Sicherheitsgründen ausgebildete Sanitätskräfte in Bereitschaft vorzuhalten unter Hinweis auf § 41 MVStättV.
Hinweis: Sollte ein Rettungstransport erforderlich werden, ist über Notruf 112 ein geeignetes Rettungsfahrzeug anzufordern.
11. Eine ausreichende Zahl von Sicherheits-Ordnern mit funktionsfähigen Funkgeräten ist für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Veranstaltungshalle und im Veranstaltungsgelände vorzusehen.
12. Eine ausreichende Zahl von Toilettenanlagen einschl. eines Behinderten - WC's ist vorzuhalten. (ggf. Toilettenwagen) Entsprechende Hinweisbeschilderungen sind vorzusehen.

13. Die zulässigen Immissionsrichtwerte, der von den Besuchern verursachter Lärm, wie z. B. An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen, lautes Singen einschl. des aus der Gastwirtschaft nach außen dringenden Lärms, dürfen gemessen 0,50 m vor den Fenstern des nächstgelegenen Wohnhauses in der Zeit von **06:00 bis 22:00 Uhr** den Wert von **60 dB(A)** und in der Zeit von **22:00 bis 06:00 Uhr** von **45 dB(A)** nicht überschreiten. Ein kurzzeitiges Überschreiten dieser Richtwerte um mehr als 30 dB(A) von 06:00 bis 22:00 Uhr und um mehr als 20 dB(A) von 22:00 bis 06:00 Uhr ist nicht zulässig.
14. Die benannten Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmbeschwerden und Einhaltung der Immissionswerte sind Bestandteil dieser Gestattung/Genehmigung.
15. Fußgänger sind sicher am Aufstellbereich des Bauzauns vorbeizuführen.
16. Der Bauzaun ist ausreichend kenntlich zu machen. Der Bauzaun ist durchgehend mit Absperrschranken (VZ 600) zu sichern. Vom Hereinbrechen der Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, durch gelbes Licht; außerdem ist an gut sichtbarer Stelle ein entsprechender Hinweis mit Firmenname, Anschrift und Telefonnummer anzubringen.
17. Das Ständerwerk des Bauzauns darf nicht ins Erdreich eingelassen werden.
18. Eine Restbreite des Gehwegs von mindestens 2,50 m ist jederzeit sicherzustellen.
19. Kanalschächte, Hydranten und sonstige Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten und müssen stets zugänglich sein.
20. Die Baumscheiben und Grünanlagen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Sie sind freizuhalten und mit Absperrgittern freizuhalten und abzusperren.

Bäume sind zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden.

Die Bäume sind von jeglichen Installationen / Einbauten und Dekorationen freizuhalten.

21. Der Antragsteller, Herr Stefan Arnold, hat sich vor Veranstaltungsbeginn darüber zu vergewissern, dass die in den eingereichten Bauvorlagen vom 09.05.2017 beschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung (Vorhaltung ausreichende Anzahl von Feuerlöschern, Fluchtwegkennzeichnung, Bereithalten von Ordnungs- und Sanitätsdienst) umgesetzt wurden.

Bei Erkennen von Missständen bzgl. der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit ist die Veranstaltung durch den Antragsteller einzustellen.

Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Abfälle und Abwässer sind ordnungsgemäß während und nach der Veranstaltung zu beseitigen. Das Veranstaltungsgelände ist unmittelbar nach der Veranstaltung durch den Betreiber säubern zu lassen bzw. über die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven kostenpflichtig zu organisieren.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen und Auflagen der Genehmigung können gemäß § 83 BremLBO mit einer Geldbuße bis zu € 500.000,00 geahndet werden.

Auflagen des Bürger - und Ordnungsamtes, Immissionsschutz sowie zur Verkehrsregelung, bleiben vorbehalten.

Sie als Veranstalter übernehmen die volle Haftung für Schäden aller Art die aus Anlass der Veranstaltung entstehen und stellen die Stadt Bremerhaven von jeglichen Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen frei. Entsprechende Veranstaltungs- und Haftpflichtversicherungen sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung abzuschließen.

Die sofortige Vollziehung der Auflagen wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches u. a., wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Im Übrigen soll die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirken, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die im öffentlichen Interesse liegenden Sicherheitsforderungen nicht verhindert werden.

Die für diese Amtshandlung zu erhebende Verwaltungsgebühr wird nach § 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (Brem.GebBeitrG) vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279) zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 810) und Ziffer 101.18 der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 03.09.2002 (Brem.GBl. S. 463), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 22. September 2015 (Brem.GBl. S. 483), festgesetzt auf

308,00 €.

Die vorstehenden Kosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie gelten als rechtzeitig entrichtet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Bescheiddatum auf das Konto der Stadtkasse bei der Sparkasse Bremerhaven **Konto-Nr.: 1 100 009, BLZ: 292 500 00** unter Angabe des **Kassenzeichens 17 1111 1341 827** gutgeschrieben werden. Bitte halten Sie bei der Überweisung den Fälligkeitstermin ein. Dadurch vermeiden Sie die Zahlung von Säumniszuschlägen in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, eingelegt wird.

Bei einem Widerspruch bleibt die Fälligkeit der Gebühr unverändert bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einlegung eines Widerspruches die Gebühr nicht eingezogen wird, im Falle der Erfolglosigkeit des Widerspruches jedoch Aussetzungszinsen / Säumniszuschläge vom Tage der Fälligkeit an erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mahnken
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.

